

Informationen zur Ordnung der Abiturprüfung für die Q 2

1) Klausurfächer in Q 2.2 und Klausurdauer

Es wird nur jeweils 1 Klausur in den schriftlichen Abiturfächern geschrieben (also insgesamt 3 Klausuren). Die jeweilige Dauer für den Abiturjahrgang 2024 (ggf. einschließlich Auswahlzeit) ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fach	Leistungskurs	Grundkurs
Deutsch	Dauer: 315 Minuten (inkl. Auswahlzeit)	Dauer: 255 Minuten (inkl. Auswahlzeit)
Englisch	Dauer: 285 Minuten (inkl. Auswahlzeit)	Dauer: 255 Minuten (inkl. Auswahlzeit)
Lateinisch		Dauer: 240 Minuten (inkl. Auswahlzeit)
Gesellschaftswissenschaften	Dauer: 300 Minuten (inkl. Auswahlzeit)	Dauer: 240 Minuten (inkl. Auswahlzeit)
Musik		Dauer: 240 Minuten (inkl. Auswahlzeit) 60 Minuten Verlängerung für Gestaltungsaufgabe möglich
Mathematik	Dauer insgesamt: 300 Minuten, davon max. 100 Minuten hilfsmittelfreier Teil (inkl. Auswahlzeit nur hier)	Dauer insgesamt: 255 Minuten, davon max. 90 Minuten hilfsmittelfreier Teil (inkl. Auswahlzeit nur hier)
Naturwissenschaften	Dauer: 270 Minuten	Dauer: 225 Minuten

2) Zulassung zur Abiturprüfung (Block I)

Über die Zulassung zur Abiturprüfung wird am Ende von Q 2.2 entschieden.

Eingebracht werden gemäß den Bestimmungen der **APO-GOST B** in Block I **35 – 40 Kursabschlussnoten** aus den Halbjahren Q 1.1 bis Q 2.2 ein. Die Leistungskursnoten werden dabei doppelt gewertet. Zugelassen wird, wer bei **Einbringung** von **35 – 37 Kursen** insgesamt **höchstens 7 Defizite** bzw. bei Einbringung von **38 – 40 Kursen** insgesamt **höchstens 8 Defizite** einbringen muss.

Die Anzahl der **möglichen Leistungskursdefizite** ist grundsätzlich auf **3** begrenzt. Diese sind in den oben aufgeführten Gesamtzahlen bereits enthalten.

In Block I müssen nach Normierung auf 40 Kurse mindestens **200 Gesamtpunkte** erreicht werden. Mit 0 Punkten abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt und können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Falls hierdurch Pflichtbedingungen verletzt werden, ist eine Abiturzulassung nicht möglich.

Die folgenden Grundkurse müssen eingebracht werden (falls sie nicht im Lk-Bereich abgedeckt sind): 4 Kurse in Deutsch, 4 Kurse in einer Fremdsprache, 2 Kurse in Kunst oder Musik oder Literatur oder Vokalpraxis, 4 Kurse in einer Gesellschaftswissenschaft, 2 Zusatzkurse in Geschichte bzw. Sozialwissenschaften, 4 Kurse in Mathematik, 4 Kurse in einer klassischen Naturwissenschaft, 2 Kurse in Religion oder ersatzweise Philosophie, **2 Kurse der weiteren Sprache oder weiteren Naturwissenschaft aus Q 2.1 und Q 2.2** sowie grundsätzlich alle Grundkurse aus Q 1.1 bis Q 2.2 im 3. und 4. Abiturfach. SchülerInnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache erlernt haben, müssen grundsätzlich die Italienischkurse aus Q 2.1 und Q 2.2 einbringen. Darüber hinaus werden im Sinne der Notenoptimierung automatisch die besten Kurse der übrigen Fächer eingebracht.

Grundsätzlich folgen wir dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler, dass auf dem Abiturzeugnis alle belegten Kurse ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass neben den zu belegenden 38 anrechenbaren Kursen und Pflichtkursen gemäß § 11 APO-GOST auch die Kurse aus Block I ausgewiesen werden, die nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Abweichend hiervon besteht im Rahmen der Ausgabe der Zulassungsbescheinigungen zur Abiturprüfung die Möglichkeit, Kurse, die keine Pflichtkurse sind und über die 38 auszuweisenden Kurse hinausgehen, zu benennen, die nicht auf dem Abiturzeugnis erscheinen sollen.

Eine nicht zugelassene Schülerin / ein nicht zugelassener Schüler muss die Jahrgangsstufe wiederholen, wobei die 4-Jahresfrist (Höchstverweildauer) zu beachten ist. Die im ersten Durchgang erzielten Leistungen werden unwirksam.

3) Wertung im Abiturbereich (Block II) – mündliche Prüfung im 1. – 3. Abiturfach

Im Abiturbereich (Block II) werden die Leistungen der 4 Abiturprüfungen 5fach (bei Einbringung einer besonderen Lernleistung 4fach) gewertet.

Zum Bestehen des Abiturs müssen in Block II insgesamt 100 Punkte erreicht werden und zwei der Abiturfächer (darunter ein Leistungsfach) müssen 25 Gesamtpunkte einbringen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, wird eine mündliche Prüfung angesetzt (Defizitprüfung). Werden die Defizite durch diese Prüfung nicht beseitigt, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden (Möglichkeiten: einmalige Wiederholung der Jahrgangsstufe – auch für SchülerInnen / Schüler, die bereits in der Oberstufe wiederholt haben, – oder Abgang i. d. R. mit FHR).

Eine Schülerin / ein Schüler kann sich freiwillig zu einer mündlichen Prüfung im 1. – 3. Abiturfach melden, um die Durchschnittsnote zu verbessern (freiwillige Prüfung). In der Regel ist dies nur bei sehr wenigen fehlenden Gesamtpunkten sinnvoll. Zu mehreren freiwilligen Prüfungen raten wir grundsätzlich nicht. Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2:1 der fünffachen Rohpunkte gewertet.

In allen Fällen der mündlichen Nachprüfung sind unbedingt rechtzeitig Gespräche mit der Jahrgangsstufeleitung und den betreffenden Fachlehrern zu führen.

4) Rücktritt und Wiederholung

Die Schülerin / der Schüler kann **bis zur Zulassungsentscheidung** am Ende von Q 2.2 **auf Antrag** von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Q2 wird wiederholt. Bei Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden. **Der Antrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass die Jahrgangsstufenkonferenz darüber beschließen kann.** Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann in der Regel nur einmal nach einem Jahr wiederholt werden, d. h. die Schülerin / der Schüler durchläuft erneut die Q2. Die im ersten Durchgang erzielten Leistungen werden unwirksam. Die Zulassung muss neu erworben werden, nicht aber die FHR.

5) Erkrankung, Versäumnis

Im Krankheitsfall muss **unverzüglich** ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil als „ungenügend“ gewertet. **In jedem Fall ist die Schülerin / der Schüler „ohne schuldhaftes Verzögern“ nachweislich.**

6) Täuschungshandlungen

Benutzung und **Mitführung elektronischer Geräte** (z. B. Mobiltelefone, Tablet-PC, MP3-Player, Smartwatch) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – sind **nicht gestattet** und können als Täuschungsversuch gewertet werden.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden sowie die Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach der Prüfung als nicht bestanden gewertet werden. Das Abiturzeugnis wird für ungültig erklärt.

7) Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

Für die schriftlichen Abiturprüfungen gelten Bandbreiten. Die Dauer entspricht jeweils der der Vorabiturklausuren (siehe unter 1). Falls eine Auswahl für die Schülerin / den Schüler vorgesehen ist (nicht in Naturwissenschaften), ist die Auswahlzeit in der oben angegebenen Arbeitszeit enthalten.

8) Verfahren bei der mündlichen Prüfung

Die Schülerinnen / Schüler sind verpflichtet, spätestens 40 Minuten **vor dem für die Prüfung angegebenen Termin** anwesend zu sein.

Die mündliche Prüfung dauert nach einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Der erste Prüfungsteil ist nach der Vorbereitung in einem zusammenhängenden Vortrag zu lösen. Der zweite Teil ist ein Prüfungsgespräch, in dem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge angesprochen werden.

Es wird nur so lange geprüft, wie ein Bestehen der Prüfung möglich ist (auf Schülerwunsch auch länger).

Wir verweisen nachdrücklich auf folgende Informationen des Ministeriums:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/uebersicht/uebersicht-abi-gost.php>

Anlage: Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote